

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 18/0547</b>
<b>423 - Fachbereich Sport</b>			<b>Datum: 19.11.2018</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Bertram, Jan-Peter</b>	<b>Tel.: -115</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Schule und Sport</b>	<b>21.11.2018</b>	<b>Anhörung</b>

## Prüfauftrag zur Nutzung der Sporthallen in den Schulferien

### Sachverhalt

In der Sitzung am 07.11.2018 hatte der Ausschuss für Schule und Sport auf Antrag der FDP-Fraktion einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und wie die bestehenden Nutzungsgenehmigungen der Sportvereine für die Sporthallen auf die Zeiten in den Frühjahrs- und Herbstferien ausgeweitet werden können.“

### Antwort:

Nach § 4 Ziffer 1 der Benutzungsordnung für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt bedarf es für die Benutzung der Sportstätten an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien einer besonderen Genehmigung.

Diese Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit aus Sicht des Fachamtes bewährt, da eine Vielzahl von Nutzergruppen die Turn- und Sporthallen in den Ferien **nicht** nutzt.

Diejenigen Nutzergruppen, die beispielsweise in den Frühjahrs- und Herbstferien Turn- und Sporthallen für Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb nutzen möchten, beantragen dieses im Fachamt.

Den Nutzungsanträgen wird dann auch in der Regel entsprochen, sofern in der Turn- bzw. Sporthalle nicht Sanierungsarbeiten oder ähnliches in der entsprechenden Ferienzeit durchgeführt werden.

Außerdem erstellt das Fachamt für die jeweilige Ferienzeit eine Gesamtaufstellung mit allen genehmigten Nutzungszeiten für die Turn- und Sporthallen, die dann an die Schulen bzw. diensthabenden Hausmeister weitergeleitet wird.

Für ein Abweichen von der bestehenden Verfahrensweise gemäß der Formulierung in dem Prüfauftrag müsste die Benutzungsordnung der Stadt Norderstedt im Ausschuss für Schule und Sport sowie in der Stadtvertretung geändert werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin